

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 6 (1839)
Heft: 4

Vereinsnachrichten: Verhandlungen des Aargauischen Artillerie-, Train-, Pontoniers- und Sappeur-Offizierkorps in Lenzburg am 20. Mai 1838

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

andere, gleich der Stimme des Predigers in der Wüste, in den Lüsten verhallen. Wenn in einem republikanischen Staate nicht von oben herab gewirkt werden kann oder will, so ist es Pflicht von unten hinauf zu wirken. Und wer bürgt uns dafür, daß unsere Friedenstage nicht gezählt seien? Längst schon thürmen sich Gewitterwolken im Westen auf, in den letzten Tagen zuckten blutige Blitze; wer kann uns Sicherheit geben, daß das Ungewitter nicht allgemein verheerend werde? Darum, wer Augen hat zu sehen, der sehe, und wer Ohren hat zu hören, der höre! Man sagt: wenn Gott einen Fürsten züchtigen will, so schlägt er ihn mit Blindheit und macht sein Herz gegen die Stimme des Volkes verstöckt; wir aber sagen: wenn Gott ein Volk züchtigen will, so versenkt er es in Sorglosigkeit.

Dem Vernehmen nach hat Hr. Oberst Hirzel in Zürich der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde ein Projekt über Centralisierung der Infanterieinstruktion eingegeben, um dadurch die kostspieligen Uebungslager zu ersparen. Mehrere Blätter äußern sich missbilligend über den von der Militäraufsichtsbehörde hierüber gefassten abweisenden Beschluß, der jedoch ebenso wenig, als die Anträge des Hrn. Hirzel, bis jetzt näher bekannt ist.

In einem Lande, wo die Publizität für alle in den Staatsorganismus einschlagenden Gegenstände ein Lebensprinzip ist, ist es in der That eine bedauerliche Erscheinung, daß Gegenstände von solch wichtiger Natur in dem Aktenstaub begraben werden sollen, daß sie dem Publikum, besonders dem militärischen vorenthalten werden, dem doch auch das Recht der freien Meinungsäußerung, der Diskussion darüber zusteht, und wir können nur wünschen, daß dieser Antrag so wie die Motive des Abweisungsbeschlusses bei uns veröffentlicht werden, ehe wir sie in ausländischen Journalen lesen müssen. Indessen erlauben wir uns über diesen Gegenstand einige Bemerkungen.

Wenn wir recht berichtet sind, so gehen die Anträge des Hrn. Hirzel dahin: die gewöhnlichen Uebungslager abzuschaffen, dagegen aber einen centralisierten Cadreunterricht einzuführen. Diese Ansicht theilen wir nun durchaus nicht. Das Lösungswort des Soldaten in jeder Beziehung darf kein anderes sein, als: Vorwärts! Was geschieht aber in dem Cadreunterricht? Es wird eine Menge Offiziere und Unteroffiziere und nur wenige Soldaten gesammelt; Offiziere und Unteroffiziere müssen Dienste in niedri-

gern Graden versehen, als sie effektiv bekleiden, sie dienen also rückwärts, und haben keine Gelegenheit, sich in den höhern, sie erwartenden Graden umzusehen und auszubilden. Ueberdies befindet sich bei solchen Versammlungen gewöhnlich eine große Anzahl Offiziere, die nicht verwendet werden können, und daher müßige Zuschauer sind und die Zeit verlieren.

Bei einem Uebungslager ist es in der Regel das Gegentheil. Hier ist jeder Offizier gewöhnlich an dem Posten, welchen ihm sein Brevet anweist, wenn nicht noch an einem höhern. Offiziere und Soldaten haben in demselben Gelegenheit, den Dienst in allen seinen Einzelheiten kennen zu lernen, und sich in demselben auszubilden, und es ist unstreitig die beste Schule, welche der Soldat, und besonders der Milizsoldat machen kann. Er erhält durch dieselbe einen Begriff von dem Leben im Felde, er wird in steter Wachsamkeit und Aufmerksamkeit erhalten, und lernt nach und nach einsehen, was Disziplin ist. Also ist das Uebungslager in jeder Rücksicht der Kadreschule vorzuziehen. Diese letztere hat unstreitig auch ihr Gutes, aber nur dann, wenn Unteroffiziere zu Offizieren herangebildet werden sollen, da ist sie an ihrem Platze; diese Leute lernen dadurch das Mechanische der Evolutionen, im Ganzen aber weiter nichts, oder nicht viel mehr.

Wir beschränken uns auf diese vorläufigen Bemerkungen, und wollen erwarten, bis wir nähere Kenntnis von den Anträgen des Hrn. Hirzel und den Verwerfungsgründen der Militäraufsichtsbehörde haben.

Verhandlungen des Aargauischen Artillerie-, Train-, Pontoniers- und Sappeurs-Offizier-Corps in Lenzburg, am 20. Mai 1838.

Anwesend waren 15 Mitglieder. Hr. Artillerie-Oberstleutnant Suter eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Anrede, worin er als Hauptzweck der Versammlung die Berathung von Vorschlägen zu Revision des Aargauischen Militärgezes heraus hob.

Mehrere Offiziere, die für diese Versammlung schriftliche Berichte über Gegenstände ihres Faches hätten eingeben sollen, es aber nicht gethan hatten,

Anmerkung der Redaktion. Die Verhandlungen pro 1837 dieses thätigen Vereins giengen sammt dem Protokoll durch ein Misgeschick verloren, so daß wir dieselben leider nicht mittheilen können und daher zu denen von 1838 übergehen müssen.

wurden aufgefordert, dieselben beförderlichst einzusenden. Nachher theilt Hr. Obersl. Suter das Wesentlichste über das im August 1837 stattgehabte Artillerie-Lager, dessen Kommandant er war, so wie auch über die am Schlüsse derselben stattgefundene eidgenössische Inspektion der im Lager gestandenen drei Batterien, so wie über diejenige der Sappeurscompagnie mit. Letztere wurde, nach Anordnung der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde, nicht mit der Artillerie, sondern mit der Infanterie, durch deren Inspektor, Hrn. Oberst C. Bontems von Genf, gemustert; sie war mit Infanteriegewehren bewaffnet. Die Entfernung ihres Kantonments (Gränichen) vom Inspektionsplatz (Aarau), der Umstand, daß sie blos 2 Tage (worunter 1 Sonntag) vor der Inspektion einberufen worden war, und daß auch gegen sie große Sparsamkeit angewendet wurde, vermittelte zu ihrem gerechten Bedauern die Ausführung ihres Wunsches, durch Traciren und Profiliren einer Feldschanze, oder durch Anlegen einer Steinmine, dem Hrn. Inspektor ihre Fertigkeit im eigentlichen Dienstfache zu beweisen. Dass sie in den Handgriffen mit dem Gewehre, z. B. in der Ladung, nicht kunstgerecht eingeübt war, durfte nicht wundern, da die Mannschaft hierin allzuwenig Unterricht empfängt. Gute Haltung aber, saubere Ausrüstung in allen Theilen, zeichneten diese Compagnie aus, die im Ganzen genommen aus schönen, fernen Männern besteht.

Die 2te, 3te und 4te Artilleriekompagnie waren zur eidgenössischen Inspektion einberufen worden. Herr Oberstleutnant Suter übernahm das Kommando. Die 3 Batterien rückten am 17. Nachmittags mit 12 Sechspfünderkanonen, — jede, wie die Caissons, zu 4 Pferden, — ins Lager bei Schafisheim, wo, bei anhaltend guter, aber heißer Witterung, die wenigen Tage vor der Inspektion mit Uebung in der Geschützschule, in der Batterieschule, und zweimal mit Divisionsmanövers zugebracht wurden, welche für alle neu waren. Montags den 21. August inspizirte der eidgenössische Oberstleutnant der Artillerie, Hr. Ludwig Folz, von Morsee, Vormittags die Mannschaft der Artillerie und des Trains der 3 Batterien (auch die beigezogenen Trainsoldaten der Infanterie- und Schützen-Caissons) und ihre Ausrüstung; Nachmittags die bespannten Batterien im Park, wo er jedoch nur abrothen und, bei abwechselndem Kommando aller Offiziere, die Handgriffe durchmachen ließ, welche im Ganzen gut giengen, dann aber durch Fragen an die einzelnen Soldaten, namentlich an die Piecen-

Chefs, ihre Kenntniß der Bedeutung und des Gebrauchs der verschiedenen Bestandtheile der Geschütze und Lassetten, so wie überhaupt ihre Begriffe über mehrere andere praktische Theile des Artilleriewesens prüfte. Die Mannschaft war vollzählig, die Ausrüstung, hauptsächlich der jüngern, sauber und ordnungsgemäß, die Haltung der, großenteils schönen Leute, gut und ruhig. Dass jene Fragen nicht von allen vollständig und richtig beantwortet wurden, war nicht Schuld der Mannschaft, sondern Folge der allzuspärlichen Zumesung der Zeit zur Instruktion, bei welcher bekanntlich Allem aufgeboten werden muß, um nur die Handgriffe und die Batteriebewegungen einigermaßen gehörig einzubüben, und wo für den theoretischen Unterricht der Unteroffiziers und Soldaten beinahe keine Zeit mehr bleibt.

Am 22. Vormittags rückten die 3 Batterien aus, um vor dem Hrn. Inspektor mehrere Divisionsmanövers auszuführen, welche im Ganzen genommen richtig, aber theils wegen vielen schlechten Pferden (zumal bei der Mehrzahl der Caissons), theils wegen Mangel an Zeit zur Vorübung, und wegen dem sehr beschränkten Terrain, nicht so schnell giengen, als sie gewöhnlich vor dem Feinde ausgeführt werden sollen. Die Geschützbedienung war behend; die raschen Feuer bewiesen es. Das Scharfschießen auf drei verschiedene Distanzen im freien Felde machte den Schluss. Der Erfolg bewies die Gründlichkeit des Unterrichts in der Richtungsschule, und gereichte der Mannschaft zur Ehre. Am 23. August kehrte man aus dem Lager nach Aarau zurück, und sämtliche Mannschaft wurde sofort entlassen.

Kein einziger Unfall ereignete sich während der ganzen Dienstzeit; der Gesundheitszustand von Mannschaft und Pferden war über alle Erwartung befriedigend. Von 356 Mann kamen nur 2, vorübergehend, ins Spitalzimmer; wenige waren für einen Tag unpaßlich. Von circa 140 Pferden kamen nur 4 in die Kuranstalt. Ordnung und Disciplin herrschte fortwährend; kein bedeutender Fehler war zu bestrafen. Guter Wille, Aufmerksamkeit im Dienste, und das Bestreben, zu ehrenhaftem Erfolge der Inspektion mitzuwirken, war unverkennbar. Aus den Neuerungen des Hrn. Inspektors war zu entnehmen, daß er im Ganzen genommen befriedigt worden sei.

Die diesmal im Dienst gestandene Artillerie hatte nur zu bedauern, daß sie so kurze Zeit bei einander sein konnte, und in dem Augenblick entlassen wurde, als sie am meisten hätte lernen können. Immerhin

überzeugte man sich, daß Lagerung der Artillerie, zu Erweckung geregelter Dienstes, guter Mannszucht und zweckmäfiger Zeitbenutzung, ungleich vortheils häfter sei, als Kasernirung oder Kantonirung.

Hr. Oberstleutnant Suter giebt nun der Versammlung Kenntniß von der dießjährigen Artillerieinstruktion zu Aarau, so wie auch von dem dießjährigen Cours der eidgenössischen Militärschule in Thun, zu welcher der Kanton Aargau 3 Offiziere und 24 Unteroffiziere und Soldaten der Artillerie, des Trains und der Sappeurs zu stellen hatte.

Gemäß vorjähriger Schlussnahme des Vereins hatte das Artilleriekommando das endlich genehmigte Tabellenformular nebst zudienender Instruktion und Zeichnung, behufs allmälicher Aufnahme eines Verzeichnisses sämtlicher Flusß- und Seeübersfahrten im Kanton der Militärmmission zu Besorgung des Drucks übermacht.

Es wird ferner die Korrespondenz des Artilleriekommendos mit der Militärmmission über das von Major Sauerländer entworfene provisorische Manöverreglement für die Aargauische Artillerie vorgelegt. Dieses Reglement hat zum Zweck, den noch brauchbaren Theil des eidgenössischen Artilleriereglements von 1818, bezüglich auf das Manöviren, mit den durch das neue Lafettirungssystem gebotenen Modifikationen zu vereinen und enthält zugleich eine Parallele derjenigen Bewegungsart, wie das alte Reglement sie will, und derjenigen, welche, als Nachahmung der Uebungen in der Centralschule zu Thun, seit mehreren Jahren in der Kantonalinstruktion eingeübt wurde. Der Umstand, daß selbst das alte, voluminöse Reglement, welches schon vor 15 Jahren als theilweise unbrauchbar erkannt worden war, und in welchem schon damals den in Thun anwesenden Offizieren ganze Bogen zum Streichen bezeichnet wurden, — nicht mehr zu bekommen war, daß aber demungeachtet von eidgenössischer Behörde kein neues erschien, welches doch so sehr Bedürfniß geworden war, hatte, da man voraussehen mußte, es werde noch einige Jahre gehen, bis dasselbe ans Licht trete, das Offizierkorps gezwungen, sich selbst zu helfen; es geschah aber ausdrücklich nur als provisorische Aushülfe, da das Offizierkorps dem Grundsatz centraler Vorschriften ganz entschieden zugethan ist.

In Folge vorjährigen Beschlusses hatte Hr. Artilleriehauptmann und Zeughausverwalter A. Müller, in Umarbeitung und vervollständigung eines alten Verzeichnisses, ein ausführliches neues "Verzeichniß

"und Benennung der Bestandtheile der eidgenössischen "Feldartillerie, deren Ausrüstung und Munition, nebst "einem Anhang, enthaltend die Fächereintheilung und "den Inhalt der Munitionskästen, zum Gebrauch für "die Aargauische Artillerieinstruktion" verfaßt. Das Präsidium legt diese Arbeit vor. Nach einiger Be- sprechung wird beschlossen, dem Hrn. Hauptmann Müller für seine gründliche und den Sachkenner beurkundende Arbeit den besten Dank des Vereins zu bezeugen, und dieselbe der Militärmmission mit dem Ersuchen zu übersenden, behufs des Gebrauchs der Offiziere und Unteroffiziere den Druck zu veranstalten, oder auch dahin einzuwirken, daß dieses Verzeichniß, nach allfälliger Berichtigung, von Seite der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde gehörige Verbreitung erhalten.

Auf geschehene Erinnerung an eine von der Militärmmission unterm 19. Mai 1835 gegebene Zusicherung, für successive Anschaffung einer neuen Sechs-pfünderbatterie bedacht sein zu wollen, wird, da seit zwei Jahren, nachdem eine Geschützrohre und ein Caisson auf dem Wege der Konkurrenz fertiggestellt worden waren, nichts mehr geschah, in Folge gestellten Antrags beschlossen, die Militärmmission, unter kurzer Darstellung der Nothwendigkeit fortgesetzter Anschaffungen, angelegen zu bitten, dafür zu sorgen, daß in nächster Zeit wenigstens so viel neue Geschütze und Caissons angeschafft werden möchten, um, außer dem eidgenössischen Bedarf, aus den ältern Sechspfündern und Caissons nach dermaliger Ordonnanz eine eigene Instruktionsbatterie bilden zu können, was vermutlich nicht besonders große Auslagen nach sich ziehen würde, weil einige alte ausgenutzte Geschützrohren zum Umgang verwendet werden könnten.

Uebergehend zu der wichtigen Frage, welche Vorschläge und Wünsche das Offizierkorps bei bevorstehender Revision des Militärgegesetzes vorzutragen habe, erwähnt das Präsidium dankend der zweckmäßigen Vorbereitungsmäßregeln der Militärmmission, welche nicht nur den Centraloffiziersverein und alle Stabsoffiziere, sondern auch den Verein der Offiziere der Artillerie, des Trains, der Pontonniers und Sappeurs durch eigene Zuschrift vom 13. Dezember 1837 anging, seine diesfälligen Ansichten zur Benutzung mitzuteilen.

Diese dargebotene Gelegenheit, sich auszusprechen, benützend, wird nach mehrseitiger Berathung einmuthig beschlossen, folgende Anträge an die Militärmmission zu stellen:

- a. Die Bestimmung des §. 62, daß die Artillerieoffiziere auf eigene Kosten beritten sein sollen, erscheine nicht billig, zumal den Stabsoffiziers der Infanterie durch §. 163 eine jährliche Fourageentschädigung bewilligt werde, und die Subalternoffiziers der Artillerie, mit weit geringerem Solde, als jene, ganz die nämlichen Kosten für Pferdankauf oder Pferdmiethe, Reitzeug und Unterhalt zu bestreiten haben. Sie sei aber vorzüglich deswegen nicht zweckmäßig, weil mancher sehr taugliche und geschickte junge Mann, der nicht Vermögen besitze, durch die mit der Stelle eines Artillerieoffiziers verbundenen beträchtlichen Ausgaben zurückgeschreckt werde, das Brevet anzunehmen. So werden dem Korps mitunter die fähigsten Kandidaten entzogen. Es sollte daher entweder eine jährliche Entschädigung für Fourage, oder, ähnlich der eidgenössischen Vorschrift, die Zusicherung des Werthes der Fouragerationen während einigen Wochen nach beendigtem aktivem Dienste, festgesetzt, oder auch, im Kantonal-dienste, freigestellt werden, daß die Offiziere sich unter den einzuberufenden Trainpferden die tauglichsten Reitpferde zum Gebrauch auswählen dürfen, wobei also der Staat die Entschädigung an die Gemeinden übernehme, die immerhin viel geringer ist, als die von dem einzelnen Offizier zu bezahlende Pferdmiethe, und deren Bestimmung ja ohnehin von dem Kleinen Rathe abhängt.
- b. Die für die Instruktion der Artillerie, des Trains, der Pontonniers und Sappeurs festgesetzte Zeit sei offenbar zu kurz, um während derselben den Unterricht in seinen wesentlichsten Theilen gehörig ertheilen zu können. Diese Bemerkung beziehe sich nicht nur auf den Rekrutenunterricht, hauptsächlich beim Train, sondern auch auf die Wiederholungskurse, und für die Sappeurs und Pontonniers sei offenbar im Gesetze nur sehr stiefmütterlich gesorgt. Es werde also, mit Berufung auf die sehr gegründeten und aus der Erfahrung geschöpften Bemerkungen des Hrn. Oberst-Artillerieinspektors Hirzel in seinem Inspektionsberichte vom 14. Mai 1833, das dringende Ansuchen gestellt, in dem künftigen Gesetze in dieser Beziehung besser für den Unterricht zu sorgen, zumal auch die letztabgehaltene eidgenössische Inspektion gezeigt habe, daß vorzüglich im Gesetze der Grund liege, warum die Artillerie nicht denselben Grad von Uebung besitze, der eigentlich von ihr gefordert werden müsse.
- c. Da sich der Nachtheil der Einstellung der Trainpferde während der Instruktion in einigen zerstreut liegenden Wirthshausställen zu Aarau, in Hinsicht sowohl auf größere Kosten, als auf schwierigere Handhabung der Mannszucht und der gehörigen Wartung der Pferde, sattsam erwiesen habe, wie es schon mehr als einmal der Militärkommission vorgetragen worden sei, so werde nochmals dringend empfohlen, dafür zu sorgen, daß ein eigener geräumiger Stall für die Trainpferde (und Kavalleriepferde) am Instruktionsorte vorhanden seie.
- d. Daß im Gesetze die erforderlichen Garantien aufgestellt werden, um zu verhüten, daß nicht untaugliche Subjekte unter die Artillerie, den Train, die Sappeurs und Pontonniers eingetheilt werden, und daß, falls solche dennoch eingetheilt worden wären, sie wieder, nach erkannter Untauglichkeit im Beginn der Instruktionszeit, zurückgewiesen und in andere Korps eingetheilt werden sollen.

Spezielle Bemerkungen über die Bedingungen des Eintritts in das Sappeurskorps und den Unterricht desselben, von Hrn. Hauptmann Hemmann und Hrn. Oberlieutenant Hünerwadel schriftlich vorgelegt, sollen dem Schreiben an die Militärkommission beigefügt werden.

Über den Stand der Behandlung des revidirten Entwurfs einer neuen eidgenössischen Militärorganisation, berichtet das Präsidium, daß die Annahme nicht wahrscheinlich sei, was freilich, namentlich in Bezug auf die Organisation der Artillerie, deren vervollständigung und gerechtere Vertheilung der diesfälligen Last auf die Kantone und die Bundeskassa sehr zu bedauern sein würde. Sie wurde auch seither von einer Mehrheit von Ständen verworfen.

Der Verein vernimmt dagegen mit Befriedigung die Anzeige, daß die Gesetze für die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, wie sie aus den Berathungen der Tagsatzung von 1836 und 1837 hervorgingen, nunmehr in Kraft erwachsen und bekannt gemacht worden seien. Hierdurch veranlaßt, beschließt man, die Militärkommission darum anzugehen, sie möchte darauf Bedacht nehmen, daß die Alargauische Strafrechtspflege für die Milizen möglichst bald ver-

bessert werde, sei es durch Umarbeitung der unvollständigen Strafbestimmungen selbst, sei es durch Verbesserung der Vorschriften über den Rechtsgang und der Organisation der Militärgerichte selbst. Als ein Hauptübelstand wird gerügt, daß es dermalen rechtlich unmöglich sei, ein Urtheil eines Disziplingerichts zu fassiren, selbst wenn die augenscheinlichste Form- oder Rechtsverlehung zu Tage liege, oder durch Ungeschicklichkeit eines solchen Gerichts ein Straffall ganz verfehlt oder nicht erschöpfend behandelt worden sei.

Von keinem der Herren Artillerieärzte ist der in den zwei verflossenen Jahren (siehe Protokoll von 1836, §. 15) an sie ergangenen Einladung entsprochen worden, Vorschläge zu besserer Einrichtung der Feldapotheke, allfällig mit Zeichnungen begleitet, dem Artilleriekommando einzugeben. Da der Gegenstand keineswegs gleichgültig ist, und einige Aerzte selbst sich schon über die Nothwendigkeit einer diesfälligen Verbesserung ausgesprochen haben, so beschließt der Verein, eine Wiederholung jener Aufforderung an die Herren Aerzte ins Protokoll zu legen.

Mit Bezug auf frühere Mittheilungen über diesen Gegenstand, zeigt das Präsidium an, daß der Kleine Math zu Anfang des Sommers 1837 die trigonometrische Vermessung und Chartirung des Kantons Aargau dem durch vorzügliche Arbeiten in diesem Fache vortheilhaft bekannten Hrn. Ingenieurhauptmann Ernst Michaelis, von Schönberg bei Danzig, übertragen habe. Die Vermessung geschieht nach dem Maßstabe von $\frac{1}{25000}$. Hr. Michaelis besorgt auch gleichzeitig die Messung zweckmäßig ausgewählter Vertikalwinkel, und die Berechnung der Höhe aller wichtigen Höhenpunkte, so wie des mittlern Wasserspiegels aller bedeutendern Gewässer, namentlich bei deren Berührung der Kantongrenze und bei deren Ausmündung. Bis Ende des Jahres 1844 soll die ganze Arbeit fertig sein, wenn keine unabwendbaren Ereignisse den Ingenieur hindern. Bei derselben hat er sich nach den Instruktionen des eidgenössischen Oberstquartiermeisters zu richten. — In der zweiten Hälfte des Sommers 1837 begann Hr. Michaelis seine Arbeit mit vervollständigung der auf eidgenössische Veranstaltung schon angefangenen Sekundartriangulation und selbst da und dort mit Bestimmung von Dreiecken dritter Ordnung; im Frühjahr 1838 setzte er das Angefangene fort, und ist wirklich in voller Arbeit begriffen.

Herr Sappeurhauptmann Hemmann trägt einen Bericht über einige, in Folge mehrerer zu Zürich stattgefunder Versuche gemachte Verbesserungen des

Baues der Steinminen, sammt Berechnungen über den Streuungskegel der damit geschleuderten Steine, vor. Dem Verfasser wird für diese interessante Arbeit der ungetheilte Dank der Versammlung ausgesprochen, und beschlossen, den Aufsatz zur gefälligen Einsicht an die Militärkommission zu senden.

Außer obigen wurden noch einige Anträge gemacht, die aber nicht von allgemeinem Interesse sind. Das Präsidium dankt den Anwesenden für ihre unausgesetzte erfreuliche Theilnahme, mit der Bemerkung, daß nicht die Kopfzahl, sondern die Leistungen den Werth eines Vereines bestimmen, ermuntert alle Offiziere, die jüngern namentlich, zu Benutzung ihrer Musestunden zum Behuf ihrer theoretischen Ausbildung, weist mit einigen Worten auf den Nutzen und die Nothwendigkeit steten Zusammenwirkens hin, die sich seit den zwanzig Jahren, da der Verein gegründet wurde, unzweifelhaft herausgestellt haben, und erklärt nach dieser freundschaftlichen kurzen Schlußrede die heutigen Verhandlungen für beendet.

Das Militärdepartement der Republik Bern hat

In Erwägung: daß die gegen unsern Oberstmilizinspektor, Herrn Oberst Zimmerli, seiner Zeit im Basellandschaftlichen Volksblatt und andern öffentlichen Blättern eingerückten injuriösen Anschuldigungen und Verläumdungen weder den hiesigen Behörden noch dem hiesigen Wehrstand unbekannt bleiben konnten;

In Erwägung: daß, obgleich diese Anschuldigungen und Verläumdungen nicht auf die Kantonalstellung, sondern auf jene eines eidgenössischen Befehlshabers Bezug hatten, welche bei Anlaß der gegen die französischen Grenzen stattgefundenen Aufstellung eines eidgenössischen Observationskorps dem Herrn Oberst Zimmerli von Seiten der Eidgenossenschaft anvertraut wurde, dennoch die hiesigen Behörden bei dem lobl. Vorort das Begehrten stellten, sowohl um Untersuchung der Sache als um Genugthuung zu Handen des Beleidigten;

In Erwägung: daß nun in einem vorörtlichen Schreiben de dato 26. April 1839 zu Handen des Herrn Oberst Zimmerli die gebührende Genugthuung erfolgte, so weit der Vorort solche ausspenden konnte;

In Erwägung endlich: daß es für den bernersischen Wehrstand von hohem Interesse sein muß, daß ihr erster Stabsoffizier für die erlittenen injuriösen Anschuldigungen und Verläumdungen die ihm gebührende Genugthuung wirklich erhalten hatte, —